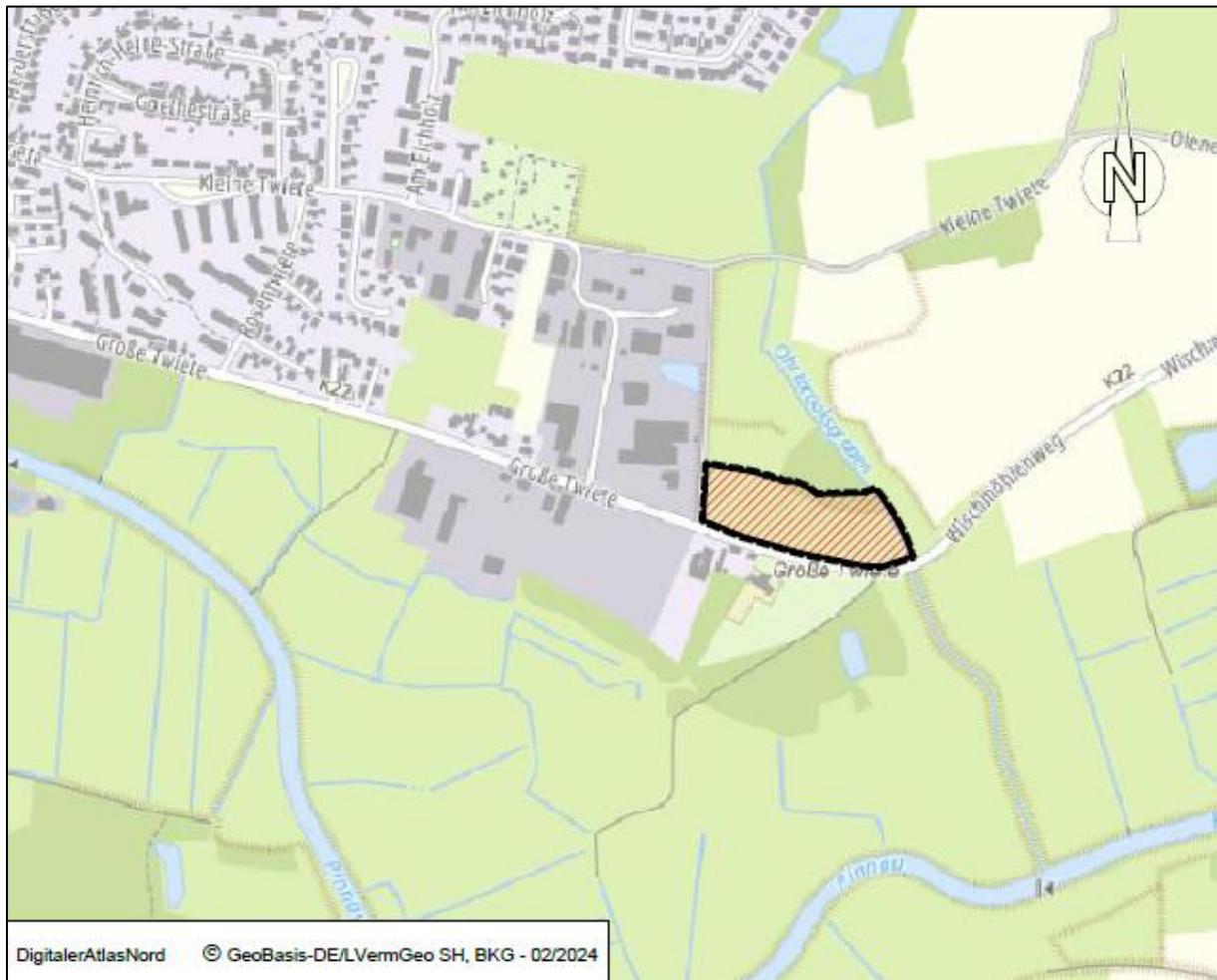


Stadt Uetersen

59. Änd. Flächennutzungsplan

„Sondergebiet Photovoltaik an der ‚Großen Twiete‘ “

Kreis Pinneberg



Begründung mit Umweltbericht

Verfahrensstand nach BauGB

§ 3(1) § 4(1) § 3(2) § 4(2) § 4a(3) § 10

● ● ○ ○ ○ ○

GSP

GOSCH & PRIEWE
Ingenieurgesellschaft mbH

Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 67 07 - 0
Fax: 04531 / 67 07 - 79
E-Mail: oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Stand: 22.05.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	4
2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung	5
3 Anlass und Ziel der Planung	5
4 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	6
4.1 § 35 Abs. 1 Nr. 8 b Baugesetzbuch: Privilegierung der Nutzung solarer Strahlungsenergie im Außenbereich.....	6
4.2 Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021	6
4.3 Regionalplan.....	9
4.4 Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ 2021	11
4.4 Flächennutzungsplan und Standortalternativen	13
5 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen.....	16
6 Umweltbelange	16
6.1 Immissionen und Emissionen.....	16
6.2 Natur und Landschaft.....	17
6.2.1 Eingriffsregelung	17
6.2.2 Artenschutz	17
7 Nachrichtliche Übernahmen	18
8 Ver- und Entsorgung	18
8.1 Verkehrserschließung.....	18
8.2 Netzanbindung.....	18
8.3 Niederschlagswasser	18
8.4 Brandschutz / Löschwasserversorgung	18
9 Archäologie, Altlasten und Kampfmittel	19
10 Einleitung in den Umweltbericht	20
10.1 Beschreibung des Geltungsbereiches	20
10.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	20
10.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:.....	21
11 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	26
11.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	26

11.1.1	Schutzgut Fläche	26
11.1.2	Schutzgut Boden	26
11.1.3	Schutzgut Wasser.....	27
11.1.4	Schutzgut Pflanzen.....	28
11.1.5	Schutzgut Tiere	29
11.1.6	Schutzgut Klima / Luft.....	31
11.1.7	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild.....	31
11.1.8	Natura 2000-Gebiete	31
11.1.9	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	32
11.1.10	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	33
11.1.11	Wirkungsgefüge	33
11.2	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	34
11.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	34
11.4	Beschreibung der geplanten Maßnahmen.....	37
11.4.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	37
11.4.2	Ausgleichsmaßnahmen	37
11.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	37
12	Zusätzliche Angaben	38
12.1	Merkmale der technischen Verfahren	38
12.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse	38
12.3	Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen	38
12.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	39
13	Quellenverzeichnis	39
14	Billigung	40

Anlagen

Alternativenprüfung Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich gem. Erlass vom 01.09.2021, *erstellt durch Amt Planen und Bauen, Stadt Uetersen, 21.03.2024.*

Teil I: Begründung

1 Allgemeines

Der Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Uetersen hat in ihrer Sitzung am 25.04.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Sondergebiet Photovoltaik an der ‚Großen Twiete‘“ i. V. m. der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 der Stadt Uetersen schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Deponieflächen im östlichen Gemeindegebiet. Die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 120 gemäß § 30 i. V. m. § 10 BauGB bestimmt.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Uetersen (1972) stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Um das geplante Vorhaben entsprechend umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich. Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 1972 Photovoltaik-Freiflächenanlage bei der Ausweisung von Flächen noch keine Rolle spielten, wurde für die Stadt Uetersen eine umfassende Untersuchung von Standortalternativen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen erstellt.

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 120 der Stadt Uetersen aufgestellt. Die Gemeinde folgt mit der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) i. V. m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240); dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 64 LVO v. 27.10.2023 (GVOBl. S. 514) und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Stand des Verfahrens:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 120 wurde in der Zeit vom ... bis ... durchgeführt. Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und konnte sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 120 wurde in der Zeit vom ... bis ... durchgeführt. Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB dient der Sondierung (sog. Scoping), indem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am ... wurde durch die Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Uetersen der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 120 gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am ... ortsüblich und über das Internet bekannt gemacht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum ... bis ... abzugeben.

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II).

2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung

Die Stadt Uetersen gehört zum Kreis Pinneberg und liegt südlich der Stadt Elmshorn und nordwestlich der Stadt Pinneberg. Der Geltungsbereich der 59. Änd. des Flächennutzungsplanes befindet sich im östlichen Gemeindegebiet nördlich der K 22 gelegen. Die Lage des Plangebietes kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden.

Bei der Fläche handelt es sich um eine Papierschlammdeponie mit Oberbodenaufbau aus Schluff mit anthropogene Verunreinigungen wie Ziegelbruch, Bauschuttfragmente und Glasscherben. Es handelt sich um eine Brachfläche. Die Mahd verbleibt derzeit vor Ort. Das Betreten ist nicht empfohlen.

Die Fläche steigt von der K 22 nach Norden hin an. Sie wird nach Norden vollständig durch Gehölzstrukturen begrenzt Entlang der K 22 befinden sich hingegen nur vereinzelte Sträucher und Pioniergehölze. Zum westlichen gelegenen Gewerbegebiet wird die Fläche durch eine Baumreihe mit älteren Eichen begrenzt, welcher sich jedoch westlich des Weges „Kleine Twiete“ und damit außerhalb des Plangebietes befindet.

Das Plangebiet der 59. Änd. des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von rd. 2,39 ha auf den Flurstücken 177, 178, 179, 180 und 181 der Flur 9 Gemarkung Uetersen.

Der Geltungsbereich setzt sich künftig wie folgt zusammen:

- Sonderbaufläche rd. 1,63 ha
- Grün- und Waldflächen rd. 0,76 ha

3 Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Uetersen möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau von erneuerbaren Energien leisten und die Energieversorgung der Stadt langfristig nachhaltig ausrichten. vorbelastete Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien kommen beim Erreichen der Minderungsziele bzgl. des Ausstoßes klimawirksamer Gase und der Bereitstellung einer ausreichenden, klimaneutralen Energieversorgung eine besondere Bedeutung zu. Dabei sollen insbesondere vorbelastete Standorte wie die vorliegende Deponie in Anspruch genommen werden.

Das entsprechende landesplanerische Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter zu stärken, erfordert die Entwicklung weiterer Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in erheblichem Umfang. Aus diesem Grund wurde die EEG Novelle 2023 auf den Weg gebracht, wonach die Errichtung

und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (s. § 2 EEG 2023). Erneuerbare Energien sollen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Ziel der Planung ist es, die Flächen planungsrechtlich derart vorzubereiten, dass auf derzeit landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden kann. Dazu wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 der Stadt Uetersen ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

4 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Städte und Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde/Stadt für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3+4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (2021), aus dem Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000) sowie aus dem Beratungserlass über die „Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (September 2021). Aussagen zu Belangen der Raumordnung bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlage finden sich auch in den Zielen des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021 bzw. EEG 2023)“ und dem Baugesetzbuch (BauGB).

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen und Gesetzen zu berücksichtigen:

4.1 § 35 Abs. 1 Nr. 8 b Baugesetzbuch: Privilegierung der Nutzung solarer Strahlungsenergie im Außenbereich

Am 1. Januar 2023 ist die Änderung des § 35 BauGB in Kraft treten, welche zu einer Privilegierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an bestimmten Infrastruktureinrichtungen im Außenbereich führt. Mit der Neufassung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB unterliegen künftig auch Vorhaben der Privilegierung, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen und auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern liegen.

Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB befinden sich innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Uetersen nicht.

4.2 Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Der ‚Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021‘ ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er wurde mit Zustimmung des Landtags von der Landesregierung als Rechtsverordnung erlassen (Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021)). Die Fortschreibung 2021 ersetzt den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Sie bezieht sich auf den Zeitraum 2022 bis 2036.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Stadt Uetersen die nachfolgenden Darstellungen:

sich bei der Fläche um eine Papierschlammdeponie an der K 22, welche nicht betreten werden soll. Eine Nutzung als Sparzierweg findet höchstens auf dem angrenzenden Weg „Kleine Twiete“, welcher nicht überplant wird, statt. Die Naherholungs- und bestehenden Freizeiteinrichtungen werden durch die Planung somit nicht beeinträchtigt.

Natur und Umwelt

Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten und wo erforderlich wiederhergestellt werden. Die natürlichen Grundlagen des Lebens sollen besonders geschützt und entwickelt werden. Natur- und Umweltressourcen sollen haushälterisch genutzt und pfleglich behandelt werden.

Zur Regeneration und Stabilisierung des Naturhaushalts und zur Erhaltung der Artenvielfalt soll der landesweite Biotopverbund auf mindestens 15 Prozent der Landesfläche ausgedehnt, weiterentwickelt und durch geeignete Maßnahmen gesichert und umgesetzt werden. [...] (6.2, 1 G, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Im Bereich der Biotopverbundachsen sind Planungen nur zulässig, wenn sie den Naturhaushalt nicht erheblich stören und keine dauerhafte negative Veränderung bedingen. Das Plangebiet ist rd. 400 m nördlich der Biotopverbundachse, von ihr durch die K 22 und Bebauung getrennt, gelegen.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Papierschlammdeponie, welche durch eine ruderaler Grasflur bewachsen ist, jedoch nicht betreten werden darf. Durch die Planung gehen somit keine hochwertigen Strukturen verloren.

Solarenergie

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- *bereits versiegelte Flächen,*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.*

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden. (4.5.2, 3 G)

Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht

- *in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,*
- *in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie*

- *in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)*

errichtet werden. (4.5.2, 3 G – Z)

Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. (4.5.2, 4 G)

Die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen in Schleswig-Holstein auch die Potenziale der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen genutzt werden. Um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen, werden für die Solarenergie weitere Flächen benötigt. (4.5.2, B zu 1)

Solar-Freiflächenanlagen bilden eine gute Möglichkeit, eine relativ große installierte Leistung kostengünstig und zeitnah zu entwickeln und so dem Ziel der Landesplanung, den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben, zu entsprechen.

Bevorzugte Flächen befinden sich in der Stadt insbesondere im Nahbereich der B 431 und der Bahntrasse vor. Dieser ist jedoch bereits auf gesamter Länge bebaut. Weitere vorbelastete Flächen wie Konversionsflächen oder Flächen an Schienenwege bestehen in der Gemeinde nicht.

Ausschlussgebiete gemäß der Fortschreibung des LEP 2021 kommen in der Gemeinde vor (s. Kap. 5.4), befinden sich jedoch nicht im Bereich des Plangebietes.

Für die Standortbegründung wurden im Rahmen der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes mögliche Alternativstandorte im Gemeindegebiet dargestellt und abgewogen (s. Kap. 4.4). Die vollständige Alternativenprüfung liegt der Begründung als Anlage bei.

4.3 Regionalplan

Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht.

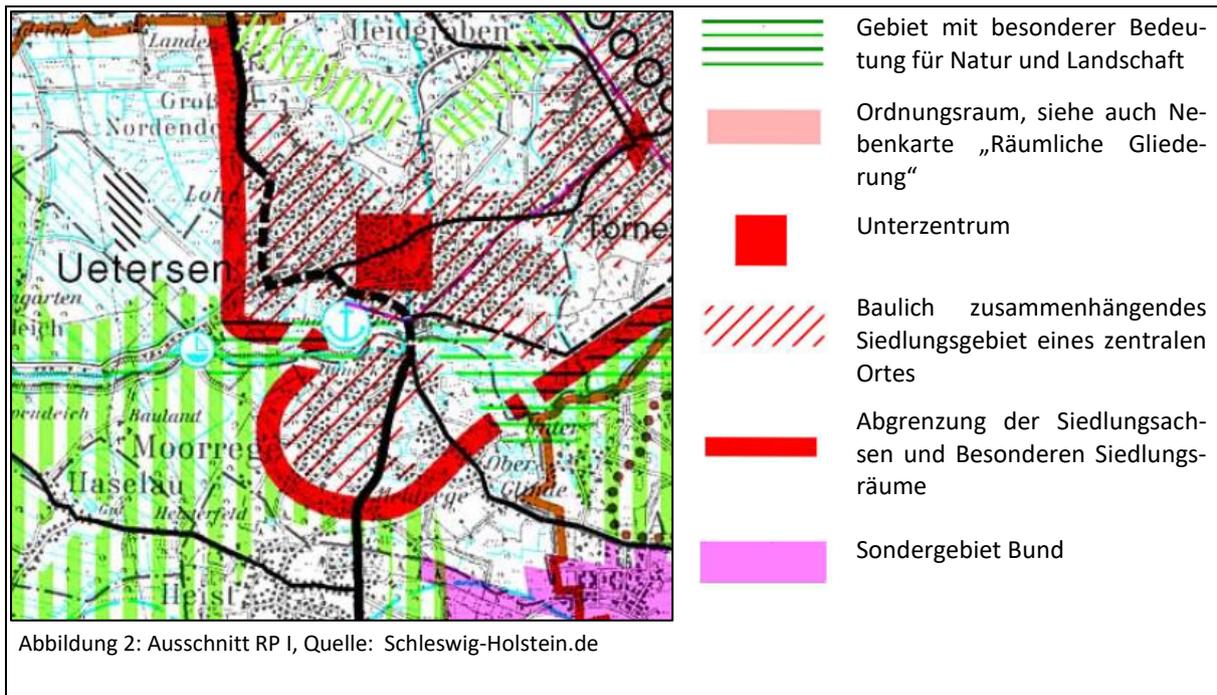
Die Stadt Uetersen wird bislang durch den Regionalplan für den Planungsraum I (RP I, 1998) überplant.

Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne erfolgt ein Zusammenschluss in künftig drei Planungsräume. Die Stadt Uetersen wird im Zuge der Regionalplanentwürfe im Planungsraum III erfasst. Der Planungsraum III umfasst die kreisfreie Stadt Lübeck sowie die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn.

Die erste Beteiligung der Neuaufstellung (Entwurf 2023) erfolgte in der Zeit vom 10.07.2023 – 09.11.2023 u.a. über die Beteiligungsplattform BOB-SH. Da es sich bei der Neuaufstellung der Regionalpläne zum gegenwärtigen Zeitpunkt um den ersten Entwurf der künftigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung handelt, wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 120 der Stadt Uetersen zunächst noch Bezug auf den bislang wirksamen Regionalplan für den Planungsraum I (RP, 1998) genommen.

Der Regionalplan für den Planungsraum I (RP I, 1998) Schleswig-Holstein Süd für die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn enthält für die Stadt Uetersen die nachfolgenden Darstellungen:

- Die Stadt Uetersen befindet sich innerhalb der Abgrenzung der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume.
- Außerdem wird Uetersen als Unterzentrum aufgeführt, welches gleichzeitig ein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet darstellt.
- In der Nebenkarte zur räumlichen Gliederung des Regionalplanes wird die Stadt Uetersen im Ordnungsraum dargestellt.



Unterzentren sind (§§ 16 und 17 LEGG in Verbindung mit §§ 2 und 3 VO zum zentralörtlichen System): Ratzeburg mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums; Bad Bramstedt, Bargteheide, Barmstedt, Bornhöved/Trappenkamp, Büchen, Lauenburg/Elbe, Reinfeld (Holstein), Schwarzenbek, Trittau und Uetersen. (5.1, (2), Fortschreibung RP III SH 2000)

Die zentralen Orte einschließlich der Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden. In der Karte sind die baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete der zentralen Orte und Stadtrandkerne dargestellt. (5.1, Z (7), Fortschreibung RP III SH 2000)

Die von Hamburg aus überwiegend strahlenförmig in den Planungsraum verlaufenden Achsen, die im östlichen Bereich nur punktförmig ausgeprägt sind, sind durch die folgenden inneren und äußeren Schwerpunkte gekennzeichnet:

- (Hamburg-Eidelstedt) - Halstenbek - Pinneberg - Uetersen/Tornesch - Elmshorn; [...]

Wegen der Flächenknappheit in Uetersen stehen strukturverbessernde und bestandsergänzende Maßnahmen im Vordergrund. [...]

Die gliedernden Grünzäsuren nördlich von Uetersen, nordwestlich von Tornesch und südlich von Moorrege sind zu sichern. Das Gebiet der Pinnau-Niederung zwischen Uetersen, Tornesch und Appen muss als landschaftlicher Freiraum erhalten bleiben. (5.6.1, Uetersen-Tornesch, Fortschreibung RP III SH 2000)

Aufgrund des geplanten Ausstiegs der norddeutschen Länder Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein aus der Atomenergie kann neben der Nutzung regenerativer Energieträger (zum Beispiel Windkraftanlagen) auch die Planung moderner Kohle- und Gaskraftwerke im Planungsraum eventuell erforderlich werden. [...] Zusätzlich soll das Potential an erneuerbaren Energien Biomasse und Solarenergie stärker genutzt werden (6.4., G 6.4.1)

Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans für den Planungsraum I (RP I, 1998) Schleswig-Holstein stehen der Aufstellung der 59. Änd. des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Die Stadt Uetersen schafft im Zuge des geplanten Vorhabens die planungsrechtlichen Voraussetzungen, um auf einer nicht zu betretenden Papierschlammdeponie eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Hierdurch werden keine Flächen, welche durch eine wohnbauliche oder anderweitige gewerbliche Nutzung in Anspruch genommen werden könnten, überplant.

Der Geltungsbereich weist ausreichend Abstand zu dem östlich verlaufenden Ortbrooksgaben auf.

Eine Bearbeitung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Neuaufstellung der Regionalpläne Schleswig-Holstein erfolgt in Abhängigkeit des entsprechenden Entwurfsstandes im Zuge des weiteren Verfahrens.

Die Stadt Uetersen folgt den Vorgaben des Regionalplanes, indem sie im Rahmen der 59. Änd. des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen schafft, um eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten und somit die Nutzung erneuerbarer Energie zu fördern.

4.4 Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ 2021

Als Beitrag zur Erreichung der Klimaziele verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wesentlich auszubauen. Der Ausbau der Solarenergie-Anlagen soll auf geeignete Räume gelenkt werden und die Planung der Standorte geordnet und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen.

Am 01.09.2021 haben das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und das Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein einen gemeinsamen Beratungserlass über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich veröffentlicht. Der Erlass soll Hilfestellungen für die planenden Gemeinden sowie die Kreise, Investoren und Projektentwickler bieten, die in der erforderlichen Bauleitplanung zu beachtenden Belange verdeutlichen und Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Solar-Freiflächenanlagen geben.

Um Potenzialflächen, die für Solarenergie geeignet sind, möglichst vollständig in einem Gemeindegebiet zu erfassen, empfiehlt es sich, das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten. Sind nur wenige Vorhaben wahrscheinlich, kann sich die gemeindliche Planung auf Teilbereiche des Gemeindegebietes beschränken. Das gilt insbesondere dann, wenn sich bestimmte Teilbereiche aus sachlich begründbaren Erwägungen der Gemeinde von vornherein objektiv als nicht geeignet darstellen. [...] (B)

Angesichts der relativ eng gesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Holstein kommt dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB, wonach Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, für die Planung von Solar-Freiflächenanlagen besondere Bedeutung zu. Das interkommunale Abstimmungsgebot verlangt einen Interessenausgleich zwischen benachbarten Gemeinden und fordert dazu eine Koordination der gemeindlichen Belange. Dabei muss materiell sichergestellt werden, dass gemeindeübergreifend Ziele der Raumordnung und andere fachliche und rechtliche Vorgaben gewahrt werden und zudem nicht eine Gemeinde die Planungshoheit der Nachbargemeinden einengt. Gleichzeitig muss nicht jedwede negative Folgewirkung für Nachbargemeinden vermieden werden. [...] Bei der Planung von Solar-Freiflächenanlagen sollten die Gemeinden gemeindegrenzenübergreifend denken; insbesondere dort, wo die Gemeinden in einem Landschaftsraum gemeinsame Leitprojekte oder -themen verfolgen. (B)

Der Ausbau der Solar-Freiflächenanlagen soll auf geeignete Räume gelenkt und die Planung weiterer Standorte geordnet und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Nutzung vorbelasteter Flächen bzw. die Wiedernutzbarmachung von Industrie- oder Gewerbebrachen. [...] Als geeignete Suchräume kommen dabei folgende Bereiche in Betracht:

- *bereits versiegelte Flächen,*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.*

(C IV)

Grundsätzlich sind folgende Flächen von vornherein auszuschließen, auf denen

- *Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG,*
- *Naturschutzgebiete (einschließlich vorläufig sichergestellte NSG, geplante NSG) gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG,*
- *Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG),*
- *Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG),*
- *Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete),*
- *Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG,*
- *Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz,*
- *Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i. V. m. § 66 LWG,*
- *Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i. V. m. §§ 51, 52 WHG,*
- *Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).*

(C VI)

Die Stadt Uetersen folgt den Vorgaben des Beratungserlasses, indem sie eine vorbelastete Fläche in Anspruch nimmt und im Rahmen der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Standortentscheidung eine Alternativenprüfung für Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zugrunde legt. Die landesplanerischen Kriterien zu Ausschlussflächen und Prüfkriterien wurde bei der Erstellung berücksichtigt (s. Kap. 4.4).

4.4 Flächennutzungsplan und Standortalternativen

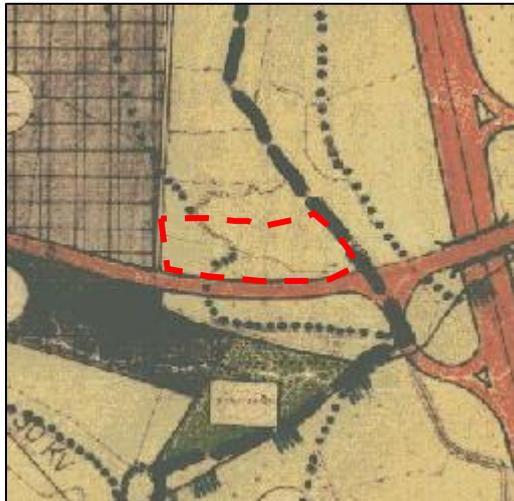


Abbildung 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan 1972, Quelle: Geoportal Kreis Pinneberg.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Uetersen (1972) stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Durch die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung des Geltungsbereiches zu einer Sonderbaufläche (SO) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geändert, um das geplante Vorhaben umsetzen zu können.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 1972 spielten Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgrund der damaligen Rahmenbedingungen bei der Ausweisung von Flächen noch keine Rolle. Zudem ist die Stadt von zahlreichen Schutz- und Vorranggebieten umgeben, weshalb durch die Stadt Uetersen eine Standortalternativenprüfung erstellt wurde. Diese stellt die landesplanerischen Vorgaben zu Ausschlussgebieten sowie Prüf- und Abwägungskriterien und relevante Alternativflächen dar. Die vollständige Prüfung liegt der Begründung als Anlage bei.

Vorbelastungen des Landschaftsraumes bestehen im Bereich größerer Infrastruktureinrichtungen (hier B 431, Bahntrasse, Freileitung, Windenergieanlagen). Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsgebietes der Stadt sind jedoch sämtliche der an die verkehrlichen Infrastruktureinrichtungen (B 432, Bahntrasse) angrenzenden Flächen bebaut. Darüber hinaus befinden sich im Stadtgebiet Deponiestandorte, auf welchen eine erhebliche Beeinträchtigung der Böden vorliegt.

Es wird deutlich, dass die Stadt Uetersen insbesondere aufgrund zahlreicher umgebender Landschaftsschutzgebiete (Pinneberger Elbmarschen, Moorige Feuchtgebiete, Mittlere Pinnau) kaum Weißflächen aufweist.

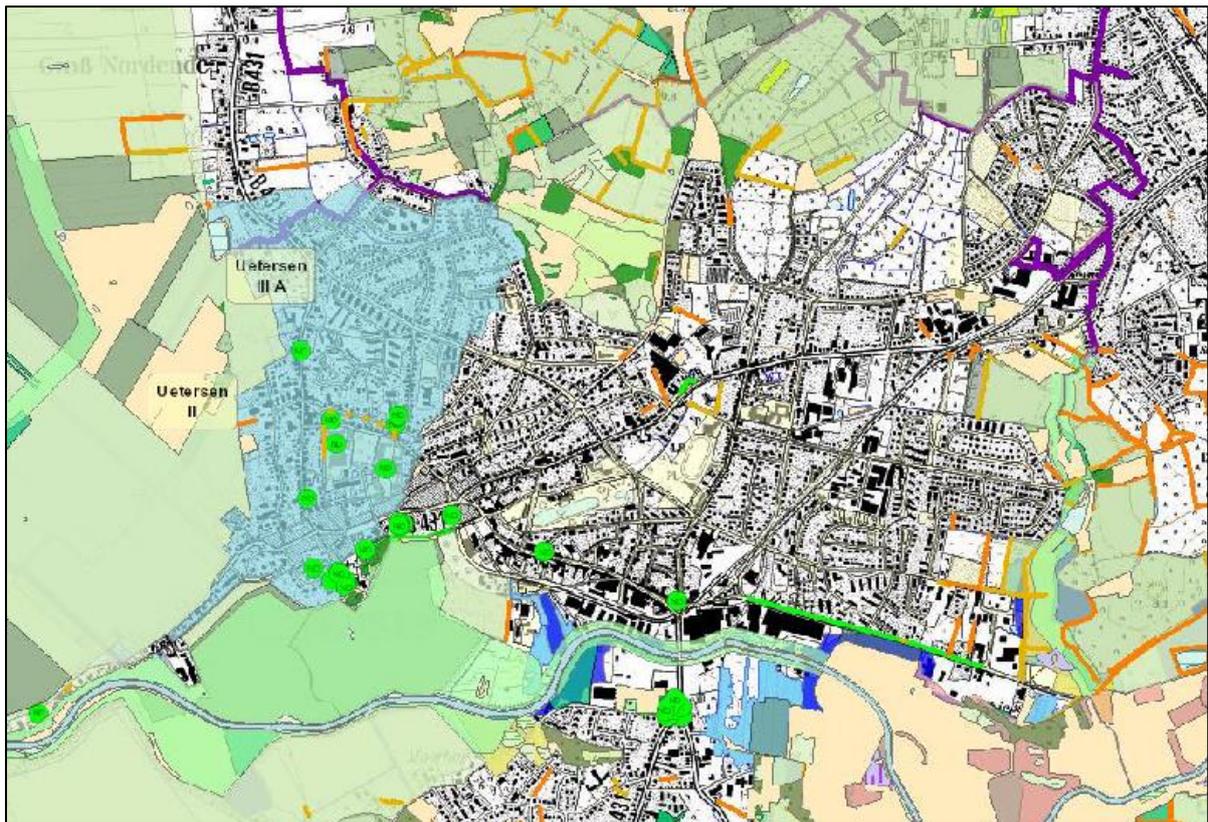


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Potenzialflächenanalyse, Stadt Uetersen, 21.03.2024.

Es werden in der Flächenprüfung vier mögliche Standorte für die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen identifiziert. Zwei befinden sich nördlich der Siedlungslage, eine Fläche östlich an den Siedlungsraum angrenzend und ein größerer Bereich westlich der Siedlungsflächen.

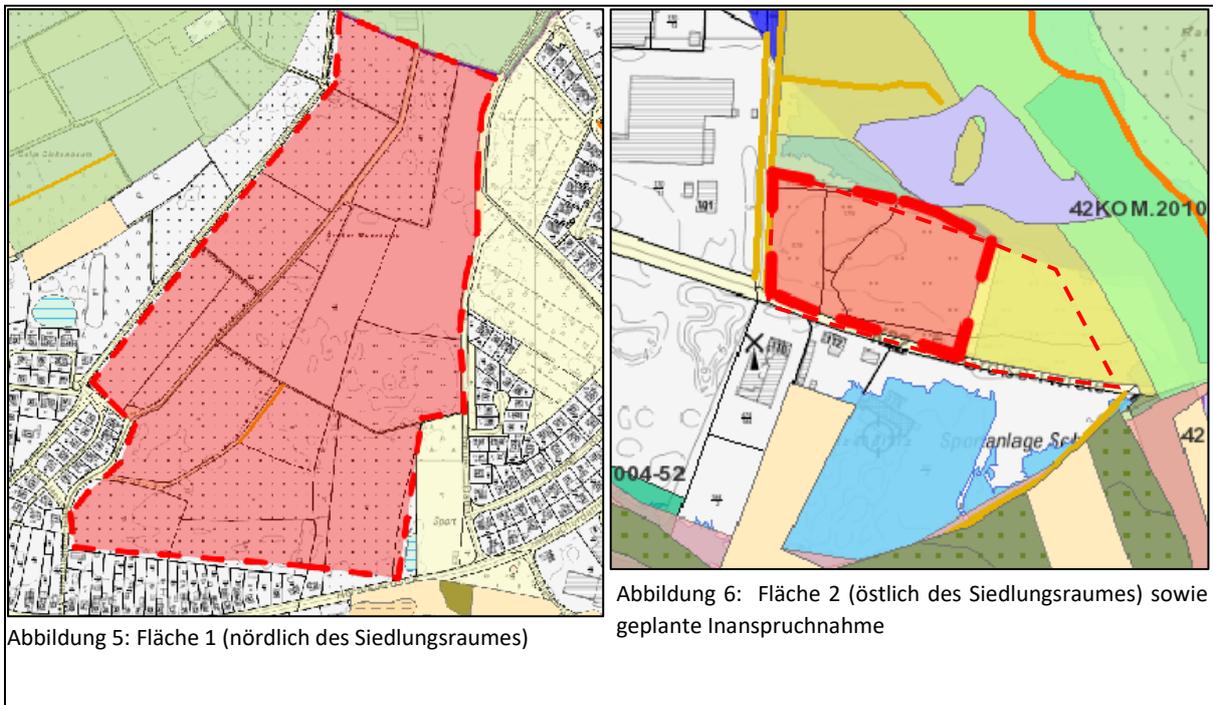


Abbildung 5: Fläche 1 (nördlich des Siedlungsraumes)

Abbildung 6: Fläche 2 (östlich des Siedlungsraumes) sowie geplante Inanspruchnahme

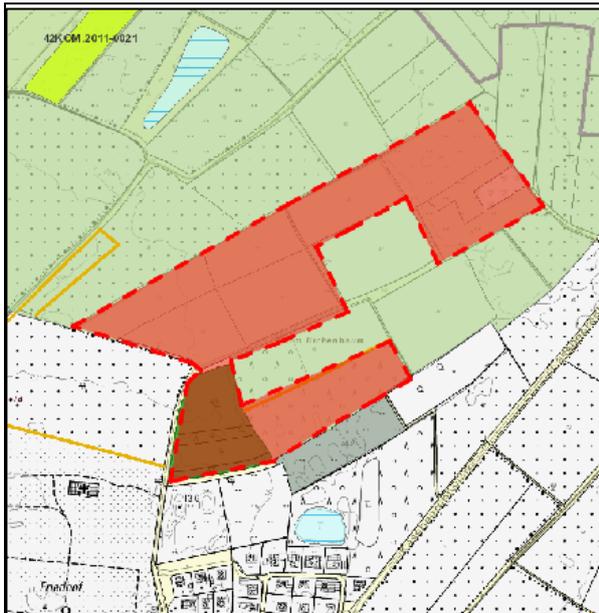


Abbildung 7: Fläche 3 (nördlich des Siedlungsraumes)



Abbildung 8: Erweiterter Potenzialbereich (westlich Siedlungslage)



Abbildung 9: Digitaler Atlas Nord, Erweiterter Potenzialbereich.

Bei der Fläche 1 handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen, welche teilweise einer Nutzung als Baumschule unterliegen. Ein Verkauf oder eine Verpachtung wird von den Eigentümern ausgeschlossen.

Die Fläche 2 (tlw. Geltungsbereich 59. Änd. FNP) umfasst die Flächen einer Papierschlammdeponie aus den 80er Jahren an der K 22 und im unmittelbaren Anschluss an ein Gewerbegebiet. Die Fläche ist im städtischen Eigentum und liegt derzeit brach. Der östliche Teilbereich befindet sich im Kerngebiet des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Pinnau“, unterliegt jedoch ebenfalls einer Deponienutzung.

Die Fläche 3 befindet sich im städtischen Eigentum, wird allerdings langfristig landwirtschaftlich genutzt (tlw. Baumschule, tlw. Grünland) und befindet sich im Randgebiet des Landschaftsschutzgebietes „Moorige Feuchtgebiete“ gelegen.

Darüber hinaus befinden sich westlich der Siedlungsflächen und im Bereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Pinneberger Elbmarschen“ Flächen, auf welchen das Landschaftsbild durch Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen vorbelastet ist. Die Flächen befinden sich im Privateigentum.

Es wird deutlich, dass kaum Weißflächen bestehen oder mittelfristig überplanbar sind. Darüber hinaus weisen die Fläche 2 sowie der Erweiterte Bereich Vorbelastungen auf. Allerdings handelt es sich nur bei der Fläche 2 um Weißflächen im städtischen Eigentum. Der Erweiterte Bereich im Westen des Stadtgebietes weist zahlreiche Vorbelastungen des Landschaftsbildes (Freileitungen und Windenergieanlagen) auf, ist jedoch vollständig im Landschaftsschutzgebiet sowie in feuchten Marschgebieten gelegen.

Letztlich gibt die Stadt in der Abwägung zwischen den möglichen Flächen der Teilfläche 2 den Vorzug, da diese unmittelbar an den Siedlungsbereich angrenzt, ein Netzanschluss rd. 30 m westlich der Fläche möglich ist, diese durch die Lage an der K 22 und der Deponienutzung eine doppelte Vorbelastung aufweist und es sich um eine Weißfläche im städtischen Eigentum handelt.

Der östlich angrenzende Bereich ist als Kernbereich des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Pinnau“ ausgewiesen. Bei diesem handelt es sich jedoch auch um identische Deponieflächen, weshalb die Stadt vorsieht, auch Teile dieses Bereiches zu überplanen. Durch einen rd. 50 m breiten Abstand zum Ohrbrooksgaben kann dem Überschwemmungsgebiet und dem Landschaftsschutz ausreichend Rechnung getragen werden.

5 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 120 der Stadt Uetersen. Um das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 120 umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Uetersen stellt die Fläche des Plangebietes als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dar. Diese Änderung ermöglicht den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie.

Bestehende Grünstrukturen Abstandsflächen zum Ohrbrooksgaben, der Verlauf des Landschaftsschutzgebietes und der Überschwemmungsbereich werden dargestellt.

6 Umweltbelange

6.1 Immissionen und Emissionen

Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o. ä. ist die Blendwirkung von Photovoltaikmodulen als vernachlässigbar einzustufen. Durch den Einsatz von PV-Modulen mit Anti-Reflexionsschicht werden die nach aktuellem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Reduzierung von potenziellen Reflexionen vorgesehen.

Darüber hinaus funktionieren die Photovoltaikmodule quasi geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen. Lärmimmissionen können von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, diese sind allerdings örtlich begrenzt und als unwesentlich einzustufen.

Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung auf den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen resultierenden Immissionen – hier insbesondere Staub – können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

6.2 Natur und Landschaft

6.2.1 Eingriffsregelung

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz über deren Vermeidung, Ausgleich und Ersatz unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz zu entscheiden. Zudem sind im Sinne des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern, die geschützten Teile von Natur und Landschaft des Kapitels 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

Der Geltungsbereich, für welchen Baurecht geschaffen wird, umfasst eine Papierschlammdeponie mit angrenzenden naturnahen Gehölzstrukturen.

Westlich des Plangebietes befindet sich zudem eine Baumreihe aus Eichen und z. T. abgängigen Weiden. Durch die Planung werden jedoch keine Wald-, Gehölz- oder Biotopstrukturen beseitigt oder beeinträchtigt.

Die Abarbeitung der grünordnerischen Belange erfolgt in Anlehnung an den Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ und dessen Anlagen vom 09.12.2013 (Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums) sowie den Gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zu Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich vom 01.09.2021. Für Eingriffe in Knickstrukturen finden die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017 Anwendung.

Der erforderliche Kompensationsumfang wird im Umweltbericht im Abschnitt Grünordnerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 120 dargestellt.

6.2.2 Artenschutz

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Schutzvorschriften. Die gesetzlichen Regelungen des § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten.

Im Zuge des weiteren Verfahrens wird eine Artenschutzprüfung durch das Büro BBS aus Kiel erstellt. Die Ergebnisse werden in die Planunterlagen übernommen.

7 Nachrichtliche Übernahmen

7.1 Bauliche Anlagen an Kreisstraßen

Das Plangebiet befindet sich an der Kreisstraße 22, ist gem. Auskunft des Kreis Pinneberg jedoch vollständig innerhalb der Ortsdurchfahrt gelegen. Entsprechend gilt im Plangebiet nicht die Anbauverbotszone von 15 m entlang von Kreisstraßen gem. § 29 Abs. 1A StrWG.

7.2 Landschaftsschutzgebiet

Die Fläche des Plangebietes liegt in Teilen innerhalb der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen „Mittlere Pinnau“. Die Grenze des Landschaftsschutzgebiets wurde nachrichtlich in die Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplanes Nr. 120 übernommen und die geltenden Vorschriften bei den weiteren Planungen entsprechend berücksichtigt.

8 Ver- und Entsorgung

8.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird aus Südwesten über die „Kleine Twiete“ und „Große Twiete“ (K 22) erschlossen. Die Fläche ist von der „Kleinen Twiete“ her auf ganzer Breite zugänglich. Ein Ausbau der öffentlichen Straßen ist nicht erforderlich.

Das Verkehrsaufkommen auf den öffentlichen Straßen wird nur unwesentlich zunehmen, da es sich bei der Photovoltaik-Freiflächenanlage um kein verkehrsintensives Vorhaben handelt. Mit verstärktem Verkehrsaufkommen ist nur in der Bauphase zu rechnen. Danach werden Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Solaranlagen nur selten durchzuführen sein.

8.2 Netzanbindung

Der erzeugte Strom aus den Photovoltaikanlagen wird durch Erdkabel zum Netzanbindungspunkt der vorhandenen 10 kV-Leitung ca. 20 m westlich des Plangebietes geleitet und hier ins Stromnetz eingespeist.

Im Gebiet sind zudem Verkabelungen erforderlich, die entlang der Reihen an der Unterseite der Module, im Übrigen unterirdisch, verlegt werden.

8.3 Niederschlagswasser

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann unmittelbar unter den Solarmodulen und zwischen den Modulreihen versickern. Eine Ableitung ist unzulässig.

8.4 Brandschutz / Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz wird durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Uetersen gewährleistet.

Um im Falle eines Brandes ein Übergreifen auf die Umgebung zu verhindern, sind in Rücksprache mit dem Kreis Pinneberg geeignete Löschwassereinrichtungen vorzusehen. Eine Löschwassereinentnahme kann voraussichtlich aus den bestehenden Hydranten in der Straße „Große Twiete“ erfolgen.

Dennoch sind die Anforderungen der Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr 2007 zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Wegebreiten und Aufstellflächen sind für die Nutzung durch die Feuerwehr ausreichend zu dimensionieren.

9 Archäologie, Altlasten und Kampfmittel

9.1 Altlasten und Ablagerungen

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Papierschlammdeponie (Altablagerung UET-03).

Es wurde ein Bodengutachten durch das Büro ConSoGeol aus Aichach mit Stand vom 07.03.2024 erstellt. Diese trifft zu den derzeitigen Bodenverhältnissen die folgenden Aussagen (S. 4): *Der Boden im Untersuchungsgebiet ist bis in die Erkundungsendteufe anthropogen beeinflusst. Ab der Oberfläche findet sich eine Auffüllung aus braungrauem stark tonigem, feinsandigem Schluff (= Schicht SA1). Diese ist durch anthropogene Beimengungen wie Ziegelbruch, Bauschuttfragmente und Glasscherben verunreinigt. Diese Schicht weist eine maximale Mächtigkeit von 3,0 m auf. Die Konsistenz ist weich. Darunter wird der Deponiekörper angetroffen, welcher aus stark feinsandigem, tonigem Schluff besteht. Der abgelagerte Papierschlamm ist der Schicht in prozentual hohen Anteilen beigemischt. Diese Auffüllung (= Schicht SA2) hat eine graue Farbe und ist überwiegend von steifer bis lokal halbfester Konsistenz.*

9.2 Archäologie und Denkmalschutz

Gem. dem Archäologischen Atlas des Landes Schleswig-Holstein ist das Plangebiet nicht in einem Archäologisches Interessengebiet gem. § 12 (2) Nr. 6 DSchG gelegen. In dem Bereich sind keine archäologischen Kulturgüter bekannt.

Sollten während der Erdarbeiten Kulturdenkmale entdeckt werden, gilt § 15 DSchG:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Darüber hinaus sind im Plangebiet keine Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen, oder sonstige Kulturgüter bekannt.

9.3 Kampfmittel

Die Stadt Uetersen ist nicht in der Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen der Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein aufgeführt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Teil II: Umweltbericht

10 Einleitung in den Umweltbericht

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung, in dem entsprechend dem Stand des Verfahrens die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus der Anlage im BauGB zu dem § 2 (4) und § 2a BauGB.

Im Folgenden erfolgt eine erste Einschätzung der Umweltbelange. Sie dient der Abstimmung mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nach § 4 (1) Satz 1 BauGB für den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Die detaillierte Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgt dann im weiteren Verfahren.

10.1 Beschreibung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des Siedlungsgebietes im Anschluss an ein Gewerbegebiet. Nach Osten wird die Fläche durch den Ohrtbrooksgaben begrenzt. Die Fläche steigt von der K 22 im Süden nach Nordwesten an.

Es handelt sich um eine Papierschlammdeponie aus den 1980er Jahren, welche mit Oberboden abgedeckt wurde und derzeit brach liegt. Die bestehende ruderele Grasflur wird jährlich gemäht, wobei das Mahdgut vor Ort verbleibt.

Nach Norden wird die von Pappeln- und Weiden(gebüsch) begrenzt. Westlich grenzt hinter einer Böschung / Baumreihe ein Gewerbegebiet. Im Süden der Fläche befindet sich südlich der K 22 Wohnbebauung und ein Sportverein. Im Osten wird die Fläche durch einzelne Gehölze am Ohrtbrooksgaben begrenzt. An diesen schließt sich die offene Landschaft an.

Das Plangebiet der 59. Änd. des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von insgesamt rd. 2,39 ha.

10.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Durch die vorliegende Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Dafür wird auf der Ebene des Bebauungsplanes ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Die Festsetzungen beinhalten mehrere Maßnahmenflächen, welche unter anderem den erforderlichen Gehölzschutz definieren und Überschwemmungsflächen freihalten.

Im Plangebiet werden die folgenden Festsetzungen getroffen:

- Sonderbaufläche rd. 1,63 ha
- Grünflächen rd. 0,76 ha

10.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:

10.3.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch: Gemäß § 1 (6) Nr. 8 sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen.

§ 1 (6) Nr. 8 BauGB (Belang e): Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Es hat eine naturverträgliche Niederschlagswasserbeseitigung zu erfolgen. Entsprechende verbindliche Regelungen sind auf Ebene der konkreten Bauleitplanung zu treffen.
Baubedingte Bauabfälle und Bodenmassen sind im Rahmen der Baumaßnahmen durch die beauftragten Firmen fachgerecht zu entsorgen.

§ 1 (6) Nr. 8 BauGB (Belang f): Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage dient der Erzeugung regenerativer Energie. Die gewonnene Energie wird über eine Übergabestation in das Stromnetz eingeleitet. Es wird darüber hinaus auf die geltenden Regelungen des EnEG, EEWärmeG, EEG, EnEV, etc. verwiesen.

§ 1 (6) Nr. 8 BauGB (Belang h): Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Gebiet, für welches besondere Rechtsverordnungen der Europäischen Union mit festgelegten Immissionsgrenzwerten gelten.
Durch die Planung kommt es zu keiner Steigerung verkehrsbedingter Luftschadstoffe oder zu einer Steigerung von Luftschadstoffen durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe. Die Erzeugung regenerativer Energie vermindert vielmehr den Verbrauch von Energiequellen, die mit Verunreinigungen der Luft einhergehen.

§ 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang j): unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind vorgesehene Flächennutzungen zueinander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen, die von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden, auf überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes) sowie auf öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung sind keine Nutzungen bekannt, von denen eine besondere Gefahr auf schutzwürdige Nutzungen ausgeht. Auch sind in den Plangebieten keine Nutzungen geplant, von denen Gefahren auf umliegende schutzwürdige Nutzungen ausgehen könnten.

Bodenschutzklausel (§ 1a (2) BauGB): Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Bevor zusätzliche Flächen für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen werden, sollen die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung geprüft werden.

Für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage stehen in der eng bebauten Stadt keine Flächen im Innenbereich zur Verfügung. Im Rahmen einer Standortalternativenprüfung, erstellt durch die Stadt Uetersen, wurden mögliche Standortalternativen betrachtet.

Umwidmungssperrklausel (§ 1a (2) BauGB): Es ist zu prüfen, ob es Alternativen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen gibt. Insbesondere sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu prüfen. Finden sich keine Alternativen, ist die Flächeninanspruchnahme auf den notwendigen Umfang zu begrenzen.

Im Rahmen der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden mögliche Standortalternativen betrachtet. Zu der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen stehen in der Stadt Uetersen keine Alternativen zur Verfügung.

Klimaschutzklausel (§ 1a (5) BauGB): Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die im Plangebiet zulässigen Solaranlagen sind Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken sollen, indem sie der Nutzung regenerativer Energien dienen.

Bundes-/Landesnaturenschutzgesetz

Ziel des Bundesnaturenschutzgesetzes und dessen gesetzlichen Regelungen auf Landesebene ist die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Dafür sind gemäß § 1 Bundesnaturenschutzgesetz

„Natur und Landschaft [...] im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“

Das Gesetz findet im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtungen, des Artenschutzes und des Biotopschutzes durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, welche im Rahmen der konkreten Bauleitplanung zu präzisieren sind, Anwendung.

Bundesbodenschutzgesetz

Das Bodenschutzgesetz hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel.

Das Gesetz ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Regelungen zu möglichen Versiegelungen und zum vorsorgenden Bodenschutz zu berücksichtigen.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat insbesondere den Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen zum Ziel.

Der Betrieb der Solaranlage ist mit keinen Licht- und Schadstoffimmissionen und lediglich sehr geringfügigen Geräuschemissionen verbunden. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind mögliche Blendwirkungen zu berücksichtigen.

Bundes-/Landeswaldgesetz

Das Gesetz und seine Regelungen auf Landesebene haben das Ziel, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Im Plangebiet und seiner Umgebung befinden sich keine forstrestlichen Waldstrukturen.

FFH- und die EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Richtlinien haben das wesentliche Ziel, ein zusammenhängendes europaweites Netz von Schutzgebieten zu entwickeln (Netz Natura 2000).

In einer Entfernung von rd. 400 m befindet sich südlich des Plangebietes das FFH-Gebiet DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“.

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von etwa 19.280 ha umfasst den schleswig-holsteinischen Teil der Elbe von der Mündung bis zur Unterelbe bei Wedel. Die Unterläufe von Stör, Krückau, und Pinnau sind oberhalb ihrer jeweiligen Sperrwerke durch einen flussaufwärts abnehmenden Tideeinfluss gekennzeichnet. Höhere Wasserstände und Sturmfluten beeinflussen die Flüsse aufgrund der Sperrwerke an ihren Mündungen nicht mehr. Entlang der Ufersäume finden sich stellenweise feuchte Hochstaudenfluren. Aufgrund der Trennung des Plangebietes von dem Schutzgebiet durch die K22, Bebauung und weitere Grünstrukturen sowie der fehlenden Fernwirkung des Vorhabens ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Festsetzungen des Vorhabens die Erhaltungsziele für die Schutzgebiete berührt werden könnten.

Wasserhaushaltsgesetz

Es dient der Verhütung einer Verunreinigung des Wassers oder sonstiger nachteiliger Veränderungen seiner Eigenschaften.

Das Gesetz ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Regelungen zur Versiegelung und Versickerung anfallender Niederschlagswasser berücksichtigt.

10.3.2 Fachpläne

Baugesetzbuch: § 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang g): Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechtes.

Landschaftsprogramm

Im Landschaftsprogramm werden die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das gesamte Land Schleswig-Holstein dargestellt.

Das Landschaftsprogramm aus dem Jahr 1999 stellt im Osten und Süden des Plangebietes ein vorhandenes Überschwemmungsgebiet dar. Das Überschwemmungsgebiet betrifft den Niederungsraum der Pinnau. Dieser wird von der Planung nicht berührt.

Das Plangebiet wird in Karte 2 als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum abgebildet. Es handelt sich jedoch um eine bewachsene Deponie an einer Kreisstraße.

Die dritte Karte des Landschaftsprogrammes Schleswig-Holstein stellt südlich im Bereich der Pinnau einen Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dar. Das Plangebiet liegt nördlich dieses Achsenraumes und der K 22 und berührt den Lauf der Pinnau nicht.

Die Darstellungen des Landschaftsprogramms werden von der Planung nicht wesentlich berührt. Aufgrund dessen größerer Aktualität und seiner kleineren Maßstabsebene wird auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes verwiesen.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan ist der zentrale Fachplan des Naturschutzes für die regionale Ebene in Schleswig-Holstein.

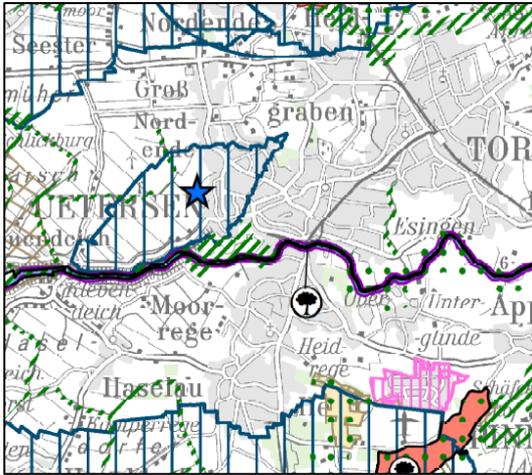


Abbildung 10: Ausschnitt Landschaftsrahmenplan - Karte 1, Quelle: MELUND 2020

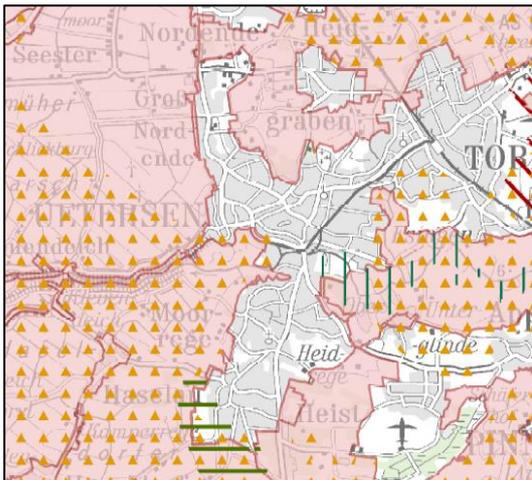


Abbildung 11: Ausschnitt Landschaftsrahmenplan - Karte 2, Quelle: MELUND 2020.

Plangebiet wird in der Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplanes als Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt. Südlich liegt die Pinnau. Diese wird als Vorrangfließgewässer und als Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung abgebildet. Westlich wird zudem ein Trinkwasserschutzgebiet der Zone I und II dargestellt.

Die Darstellungen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sind nicht flächenscharf, schließen aber anscheinend den Deponiekörper mit ein. Das Umweltportal S-H bestätigt diese Einschätzung, sodass davon ausgegangen werden muss, dass das Plangebiet Teil des Verbundsystems ist.

Das Trinkwasserschutzgebiet wird von der Planung nicht berührt.

Gemäß Hauptkarte 2 liegt die Planfläche im Randbereich eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung. Der östliche Flächenteil liegt in einem Landschaftsschutzgebiet.

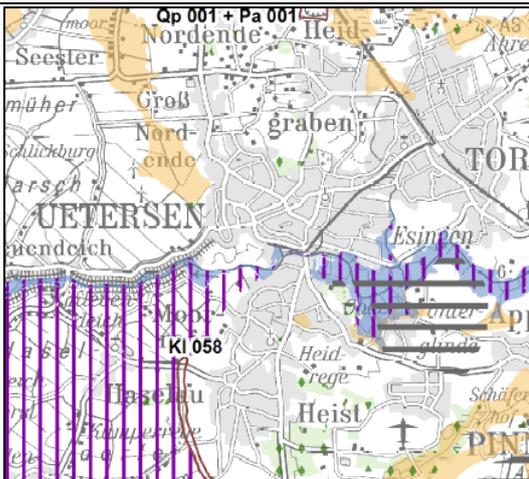


Abbildung 12: Ausschnitt Landschaftsrahmenplan - Karte 3, Quelle: MELUND 2020.

Die Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes werden von der Planung insofern berührt, dass Flächen in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung bzw. Landschaftsschutzgebiet in Anspruch genommen werden. Bei den Flächen handelt es sich um eine Deponie im Anschluss an ein Gewerbegebiet sowie die K22. Die Fläche ist nicht für eine Erholungsnutzung erschlossen und soll nicht betreten werden.

Das Überschwemmungsgebiet wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, da der Nahbereich des Ohrbrookgrabens ausgespart wird und die Nutzung mit kaum Versiegelungen einhergeht.

Landschaftsplan

Für die örtliche Ebene werden die konkreten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt.

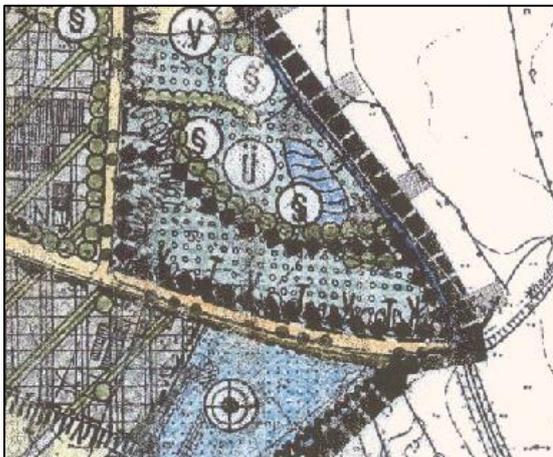


Abbildung 13: Ausschnitt Landschaftsplan Stadt Uetersen (1999).

Östlich des Plangebietes wird in der Hauptkarte IIc des Landschaftsrahmenplanes ein Hochwasserrisikogebiet sowohl für Flusshochwasser als auch Küstenhochwasser dargestellt. Das Plangebiet selbst befindet sich außerhalb dieser Gebietsdarstellungen.

Der festgestellte Landschaftsplan der Stadt Uetersen (1999) stellt das Plangebiet als Brache/Grasflur/Sukzessionsfläche dar. Im Norden und Westen wird jeweils eine markante Baumreihe dargestellt. Zudem wird die Fläche als „Fläche für besondere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Landschaft und des Naturhaushaltes“ sowie als „Vorrangige Fläche für den Naturschutz“ dargestellt.

Allerdings handelt es sich bei einer Fläche um eine Deponie, deren Bewuchs durch die unterliegenden Papierschlämme nicht verfüttert werden darf. Die tatsächliche naturschutzfachliche Bedeutung der Fläche ist somit erheblich geringer.

Die Darstellungen des Landschaftsplanes werden dahingehend berührt, dass die Fläche zwar weiterhin als Grasflur erhalten bleibt, jedoch auch mit Photovoltaikmodulen überstellt wird. Da es sich jedoch um eine Deponie handelt, die angrenzenden Grünstrukturen vollständig erhalten bleiben, der Überschwemmungsbereich freigehalten wird und Maßnahmen zur Aufwertung der von Wirtschaftsgräsern dominierten Ruderalflur vorgesehen werden ist die Abweichung von den Darstellungen des Landschaftsplanes als vertretbar anzusehen.

11 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

11.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

11.1.1 Schutzgut Fläche

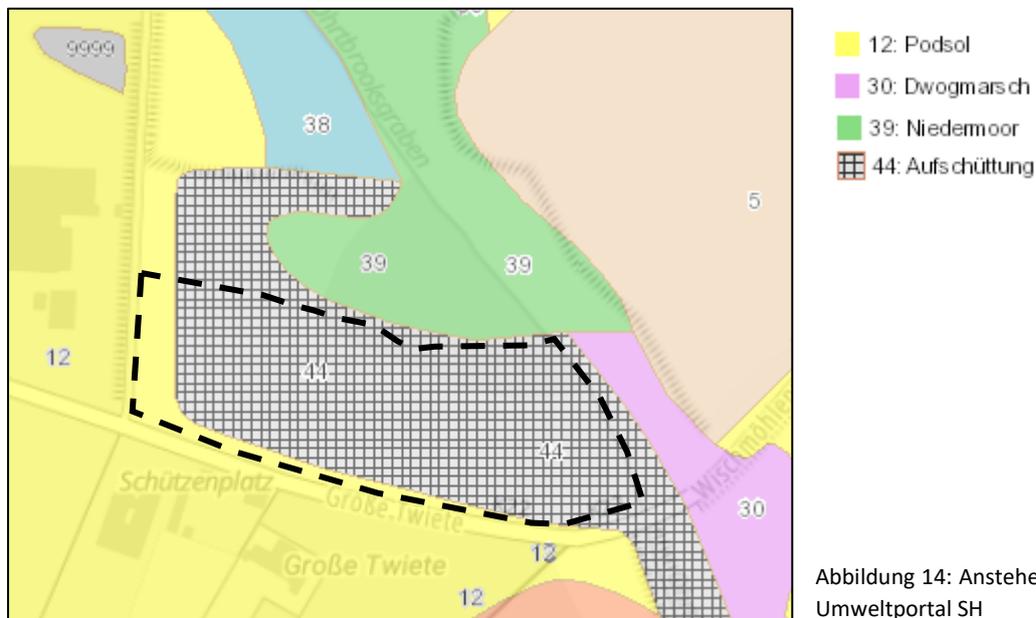
Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme insbesondere durch bauliche Nutzung und ist u. a. im § 1a Abs. 2 BauGB verankert. Demnach sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine Papierschlammdeponie, welche mit Boden abgedeckt wurde und heute von einer ruderalen Grasflur (ggf. Schadstoffbelastung) bestanden ist.

Das Gelände im Plangebiet ist insbesondere im westlichen Bereich durch die Aufschüttung leicht bewegt. Die Fläche steigt von rd. 3,5 m ü. NHN an der K22 nach Norden auf rd. 5 m ü. NHN und fällt dann nach Norden wieder auf 3 m ü. NHN im Nordwesten bzw. 3,3 m ü. NHN im Nordosten ab.

11.1.2 Schutzgut Boden

Naturräumlich ist das Plangebiet der Schleswig-Holsteinischen Geest, konkreter dem Hamburger Ring zuzuordnen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich weitgehend um eine Aufschüttung (Papierschlamm). Am westlichen Rand steht in einem kleinen Bereich zudem Podsol an. Im Laufe des weiteren Verfahrens wird zudem ein Bodengutachten erstellt. Die Ergebnisse werden in die Begründung aufgenommen.



Relevant für die Bewertung des Bodens sind die Lebensraumfunktionen mit ihren Kriterien Naturnähe, Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften und natürliche Bodenfruchtbarkeit, die Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften sowie die Archivfunktionen.

Die anstehenden Böden werden gem. dem Umweltportal bewertet. Es ist jedoch nicht ersichtlich, ob bei den Flächen die ursprünglichen Böden oder die Ablagerung bewertet wird.

Insgesamt stehen im Plangebiet genauso wie in Großteilen des weiteren Gemeindegebietes Böden mit einer geringen Funktionserfüllung an. Sie weisen ein geringes Nährstoff- und Wasserrückhaltevermögen und eine geringe Ertragsfähigkeit auf und stellen insgesamt einen Standort mit geringer bodenfunktionaler Gesamtleistung dar.

Als Vorbelastungen der Böden im Plangebiet ergeben sich durch die Überlagerung mit Papierschlämmen, welche die natürlichen Funktionen vollständig stören. Die Oberbodenschicht ist in geringem Umfang durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und den resultierende Verdichtungen vorbelastet. Es handelt sich um eine Deponie von geringer Empfindlichkeit.

Das Plangebiet weist eine sehr geringe Erosionsgefährdung durch Wind und eine geringe Erosionsgefährdung durch Wasser auf.

11.1.3 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Trinkwasserschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiet.

Am östlichen Rand verläuft der Ohrtbrooksgaben (Gewässer 2. Ordnung).

Die anstehenden Böden weisen gem. Umweltportal eine mittlere Sicherwasserrate auf.

11.1.4 Schutzgut Pflanzen



Abbildung 15: Grünordnerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 120 der Stadt Uetersen, erstellt durch GSP mit Stand vom 17.11.2023.

Die Fläche des Plangebietes umfasst eine Papierschlammdeponie (Sld) auf welcher sich eine ruderale Grasflur (RHg) entwickelt hat. Diese wird durch Mahd mit Mulchen gepflegt. Der Bewuchs wird stark von Wiesenrispengras und Knäulgras dominiert. Zudem finden sich Wiesenfuchsschwanz, Sauerampfer, Wicken und stellenweise Schargarbe.

Im Nordosten des Plangebietes befindet sich Weichholz-Auenwald (WAw) aus vorwiegend Weiden im Überschwemmungsbereich des Ohrtbrookgrabens. Nach Westen geht der Bewuchs im Übergang zur Deponie in Bewuchs mit Hybridpappeln (HGp) und weiter nordwestlich in diverses heimisches Laubgehölz (Eiche, Weide, Esche, Pappel) über. Nördlich des Weiden-Auenwaldes befindet sich gem. Biotopkartierung des Landes (2014-2020) im Überflutungsbereich des Ohrtbrookgrabens ein Großseggen-sumpf mit Schilf und einzelnen Stauden (NSs).

Westlich des landwirtschaftlichen Weges „Kleine Twiete“ befinden sich beeinträchtigte Knickstrukturen (HEz) mit einem ca. 2 m hohem Wall und Bewuchs auf und an dem Wall aus Nadel- und Laubgehölzen an (Fichte, Hasel, Eiche, Brombeere, Weide). Einige überwiegend abgängige Kopfweiden und Eichen stehen zudem etwas vorgelagert.

Der südliche Rand des Plangebiets ist weitgehend unbewachsen. Im Südwesten befindet sich Stangenholz aus überwiegend Ahorn und teilweise Weide. Die südlich gelegene Wohn- (SBe), Gewerbe- (Slg und SLy) und Freizeitnutzung (Schießanlage (SEw) und Rennstrecke für Modellautos (SEy)) ist um Teil

durch Gebüsch bzw. Feldgehölz (HGy) aus heimischen Arten (Ahorn, Pappel, Birke, Eiche) zur Kreisstraße hin abgegrenzt. An die Rennstrecke schließt sich gem. Biotopkartierung des Landes (2014-2020) nach Osten Eichenwald auf bodensaurem Standort (WLy) mit Strauchschicht aus Faulbaum, Traubenkirsche und Eberesche an.

Der Ohrtbrookgraben am östlichen Rand des Plangebietes ist begradigt und stark anthropogen überprägt (FBt). Die Röhrichte (NRr) am Ufer erreichen weder dort noch südlich der Kreisstraße die Mindestbreite für den Biotopschutz. Der Bach wird zudem durch einzelne Weidenbüsche begleitet (HEw) Im Bereich südlich der Kreisstraße liegt der Bach im Tideneinflussbereich der Pinnau und wurde gem. Biotopkartierung des Landes (2014-2020) trotz der anthropogenen Überprägung als LRT 1130 erfasst.



Abbildung 16: Blick von der Fläche nach Osten.



Abbildung 17: Blick nach Westen auf die Knickstrukturen mit vorgelagertem Gehölz.



Abbildung 18: Blick nach Südwesten von der Brücke im Osten.



Abbildung 19: Blick von der K22 nach Norden.

11.1.5 Schutzgut Tiere

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 wird durch das Büro BBS Umwelt aus Kiel, ein Artenschutzgutachten erstellt. Das vollständige Gutachten wird der Begründung als Anlage beigelegt und die Inhalte in die Planunterlagen übernommen.

Fledermäuse

Da es bei der Flächeninanspruchnahme hauptsächlich um offene Grünlandflächen handelt, besteht hier nur ein Potential für Quartiere lediglich in den Gehölzen. Die Überhälter in den Knicks westlich der „Kleinen Twiete“ und Einzelbäume haben z. T. einen Stammdurchmesser > 60 cm, sodass Tagesquartiere, Wochenstuben und Winterquartiere vorkommen können.

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (MELUND 2020) kommt die Breitflügel-Fledermaus potenziell im Betrachtungsraum vor.

Die historischen Knickstrukturen innerhalb der Flächeninanspruchnahme stellen Leitstrukturen für Fledermäuse dar, die regelmäßig abgejagt und als Verbindungsweg zwischen Quartieren z.B. im Siedlungsbereich und wichtigen Jagdgebieten im Wald, an Waldsäumen und Gewässer inkl. feuchten Niederungen führen.

Weitere Säugetiere nach Anhang IV FFH-RL

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (MELUND 2020) kommt der Fischotter potenziell im Betrachtungsraum vor. Da sich im indirekten Wirkraum sowie im Geltungsbereich geeignete Fließgewässer befinden, kann der Fischotter auch im Geltungsbereich vorkommen. Es wird angenommen, dass er lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast im indirekten Wirkraum auftritt.

Die Haselmaus kommt gem. der Verbreitungskarten nicht im Betrachtungsraum vor und wird aufgrund der geringen Eignung der Habitatstrukturen auf der Fläche ausgeschlossen.

Für die weiteren Anhang IV-Säugetierarten können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes (Birkenmaus, Biber, Schweinswal), fehlenden Nachweisen aus dem Artkataster bzw. ungeeigneter Habitatbedingungen ausgeschlossen werden.

Amphibien und Reptilien

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (MELUND 2020) können Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Moorfrosch und Zauneidechse im Betrachtungsraum vorkommen, was durch den Datensatz des Landesartkatasters auch für den indirekten Wirkraum bestätigt wird. [...]

Es können z. B. Grasfrosch, Teichfrosch, Erdkröte, Ringelnatter, Waldeidechse und Blindschleiche sowohl im indirekten Wirkraum als auch in der Flächeninanspruchnahme vorkommen (ruderales Grasflur und Saumstreifen).

Sonstige Anhang IV-Arten

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (MELUND 2020) können die Große Moosjungfer und die Grüne Mosaikjungfer im Gebiet vorkommen. Aufgrund der zahlreichen Gewässer und grundwassernahen, z. T. sumpfigen Bereichen nördlich des Wirkraums kann sie für den indirekten Wirkraum als Nahrungsgast nicht ausgeschlossen werden.

Im Gebiet sind keine der in den Verbreitungskarten dargestellten Weichtierarten bekannt.

Brutvögel

Für den Geltungsbereich wird 2024 eine Kartierung von Offenlandbrütern durchgeführt.

Die Flächeninanspruchnahme und der indirekte Wirkraum bieten diversen heimischen Brutvögeln der Gehölze, Gebäude, der Stauden-, Offen- und Röhrichfluren sowie der Binnengewässer Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Die verschiedenen Arten brüten am Boden, in Freinestern (bodennah, in Bäumen oder Sträuchern), in Nischen oder Höhlen. Auch anspruchsvollere Arten können Brutreviere in der Umgebung Geltungsbereich haben.

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung werden im Rahmen des weiteren Verfahrens ergänzt.

Rastvögel

Es liegen keine aktuellen Hinweise vor, dass innerhalb der Wirkräume Rastbestände vorkommen, die die Kriterien einer landesweiten Bedeutung erfüllen. Von einer landesweiten Bedeutung ist auszugehen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % des landesweiten Rastbestandes einer jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV-SH / AfPE 2016). Eine Bedeutung von Flächeninanspruchnahme und indirektem Wirkraum für Rastvögel ist somit nicht gegeben.

11.1.6 Schutzgut Klima / Luft

Das Klima in Schleswig-Holstein ist als feucht-gemäßigtes, ozeanisch geprägtes Klima zu bezeichnen. Hierzu gehören feuchte, milde Winter und kühle, feuchte Sommer.

Das Planungsgebiet ist lokal überwiegend durch ein sog. Freilandklima geprägt. Eine besondere lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktion kommt dem Ohrbrooksgaben und den Sumpfbereichen nördlich des Plangebietes zu. Luftklimatische Vorbelastungen bestehen aufgrund des Verkehrs auf der unmittelbar angrenzenden Kreisstraße.

11.1.7 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich um eine Deponie, deren Erscheinungsbild jedoch einer ruderalen Grasflur entspricht. Das Orts- und Landschaftsbild wird insbesondere durch die umgebenden Gehölzstrukturen geprägt.

Das Plangebiet ist von der Kreisstraße sowie in geringem Umfang aus Osten her einsehbar. Hier sorgen eine Baumreihe und Weidengebüsche jedoch für eine weitgehende Abschirmung.



Abbildung 20: Übersichtskarte der Kreisverordnung LSG 08 "Mittlere Pinnau: Kern- und Randzonen.

Der östliche Bereich des Plangebietes befindet sich innerhalb der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen LSG 08 „Mittlere Pinnau“. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wurde nachrichtlich in die Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplanes Nr. 120 übernommen. Bei den Flächen innerhalb des Plangebietes handelt es sich um einen Kernbereich des Landschaftsschutzgebietes.

11.1.8 Natura 2000-Gebiete

In einer Entfernung von rd. 400 m befindet sich südlich des Plangebietes das FFH-Gebiet DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“.

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von etwa 19.280 ha umfasst den schleswig-holsteinischen Teil der Elbe von der Mündung bis zur Unterelbe bei Wedel. Die Unterläufe von Stör, Krückau, und Pinnau sind oberhalb ihrer jeweiligen Sperrwerke durch einen flussaufwärts abnehmenden Tideeinfluss gekennzeichnet. Höhere Wasserstände und Sturmfluten beeinflussen die Flüsse aufgrund der Sperrwerke an

ihren Mündungen nicht mehr. Entlang der Ufersäume finden sich stellenweise feuchte Hochstaudenfluren.

Aufgrund der Trennung des Plangebietes von dem Schutzgebiet durch die K22, Bebauung und weitere Grünstrukturen sowie der fehlenden Fernwirkung des Vorhabens ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Festsetzungen des Vorhabens die Erhaltungsziele für die Schutzgebiete berührt werden könnten.



Abbildung 21: FFH-Gebiete im Umfeld. Quelle: Umweltportal SH

11.1.9 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

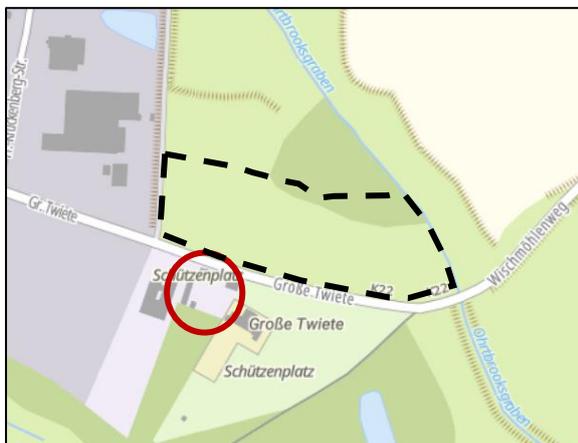


Abbildung 22: Siedlungsflächen im Umfeld des Plangebietes. Quelle: Digitaler Atlas Nord.

Das Plangebiet ist an der K 22 („Große Twiete“) gelegen. Das Vorhabengebiet ist zur Straße hin nur punktuell eingegrünt.

Südlich der K 22 befindet sich zudem ein Wohnhaus, welches durch einzelne Büsche eingegrünt ist, sodass eine Sichtbeziehung zum Plangebiet besteht.

Von der als Spazierweg frequentierten „Kleinen Twiete“ ist die Fläche derzeit einsehbar.



Abbildung 23: Informationsschild an der Fläche, Quelle: GSP.

Bei der Fläche handelt es sich um eine Papierschlammdeponie. Diese wurde mit unbelastetem Mutterboden überdeckt, aber ein Betreten wird nicht empfohlen. Die Fläche ist entsprechend nicht für eine Erholungsnutzung erschlossen.

11.1.10 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Gem. dem Archäologischen Atlas des Landes Schleswig-Holstein ist das Plangebiet nicht in einem Archäologisches Interessengebiet gem. § 12 (2) Nr. 6 DSchG gelegen. In dem Bereich sind keine archäologischen Kulturgüter bekannt.

Darüber hinaus sind im Plangebiet keine Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen, oder sonstige Kulturgüter bekannt

11.1.11 Wirkungsgefüge

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der Pflanzen- und Tierwelt sind größtenteils naturgegeben und maßgeblich verantwortlich für das Gleichgewicht innerhalb von Ökosystemen. Lediglich der Mensch hat im größeren Umfang die Möglichkeit, auf dieses „Wirkungsgefüge“ sowohl in positiver als auch in negativer Weise Einfluss zu nehmen.

Eine Darstellung der Bedeutung einzelner Schutzgüter kann nicht ohne die zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter bestehenden Wechselwirkungen geschehen. Zum Beispiel kann die Beurteilung der Bedeutung der Böden nicht erfolgen, ohne deren Grundwasserhaltungs- und Leitungsvermögen, Bodenlufthaushalt, natürliche Ertragsfunktion und Eignung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren zu betrachten. Die Bewertung der Biotoptypen schließt die nutzungsbedingte Struktur- und Artenvielfalt einiger Biotoptypen ein und berücksichtigt die Bindung an besondere Boden- und Wasserverhältnisse.

Besonders wird die Korrelation zwischen Nutzungsintensitäten und der Bewertung der Naturpotenziale deutlich. Mit zunehmenden Nutzungseinflüssen nimmt im Allgemeinen die Schutzwürdigkeit, Eignung und Empfindlichkeit insbesondere der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ab. Derzeit sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet weitgehend erhalten. Eine Störung ergibt sich lediglich durch die direkten Nutzungseinflüsse der regelmäßigen landwirtschaftlichen Nutzung. Die Aufhebung der Nutzungseinflüsse führt insbesondere zu einer Verbesserung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Pflanzen.

Im Bereich der Deponie sind die natürlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern aufgrund der Ablagerung grundsätzlich stark verändert und wesentlich beeinträchtigt. In Bezug auf den überlagernden Ruderalbewuchs sind die Wechselwirkungen zwar verändert aber in sich grundsätzlich funktional.

Wechselwirkungen in Bezug auf die Tier- und Pflanzenwelt bestehen insbesondere in den Grünstrukturen hinsichtlich des Nahrungsgefüges und der Bereitstellung von Nist- und Ruheplätzen.

11.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei einem brachliegenden und der Nutzung als Deponie der Fläche und den daraus resultierenden Auswirkungen. Die aufgrund der Nutzung bestehenden abiotischen und biotischen Bedingungen verändern sich nicht.

Auch werden keine Veränderungen in der Prägung des Landschaftsbildes erwartet. Die Schutzgebiete können sich gemäß der getroffenen Entwicklungsziele in Anhängigkeit von Auswirkungen anderer Vorhaben entwickeln.

11.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Angelehnt an die ökologische Risikoanalyse erfolgt eine Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge

des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:

Das Schutzgut Fläche ist insofern von der Planung betroffen, als es zu einem umfangreichen Nutzungswandel von einer landwirtschaftlichen Nutzung hin zu einer Solaranlage kommt.

Das Schutzgut Boden ist durch Überdeckung, teilweise Versiegelung und Verdichtung sowie geringfügige Geländeangleichung mit Auf- bzw. Abtrag betroffen. Diese verändern die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Mit Aufstellung der Modulreihen ist als Folge von einer ungleichmäßigen (streifenförmigen) Verteilung von Niederschlägen auszugehen. Die jeweils „überdachte“ Fläche erhält im Vergleich zur gegenwärtigen Situation weniger Niederschlag, während entlang des unteren Randes der Module mehr Niederschlag auf den Boden abgeleitet wird. Da Niederschlagswasser nachsickert, werden die unteren Bodenschichten durch die Kapillarkräfte des Bodens jedoch weiter mit Wasser versorgt. Auch entstehen keine relevanten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Natura 2000-Gebiete:

Im Laufe des weiteren Verfahrens wird eine Artenschutzprüfung durch das Büro BBS aus Kiel erstellt. Nachfolgend wird jedoch bereits eine erste Einschätzung bezüglich der Auswirkungen dargestellt.

Auf der Fläche verändern sich durch die Überstellung des Bodens und des damit zusammenhängenden veränderten Niederschlagsmusters die Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere. Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen von Tierlebensräumen durch Lärm, Licht, Staub und Bewegungen von Fahrzeugen, Maschinen und Menschen zu erwarten. Eine Beeinträchtigung gefährdeter und geschützter Tierarten kann durch geeignete Regelungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung voraussichtlich vermieden werden. Auf der Fläche verbessern sich diese durch die Unterbindung des regelmäßigen Bodenumbruchs jedoch vielfach. Besonders geschützte Biotopstrukturen und randliche Gehölze werden durch die Planung nicht verändert oder beeinträchtigt.

Aufgrund der mangelnden Fernwirkung des Vorhabens und der Lage im Norden des Plangebietes sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter

Wesentliche Effekte auf das Schutzgut Klima/Luft sind nicht zu erwarten. Kleinklimatisch kommt es jedoch zu Veränderungen infolge einer Übersattung durch die Modulplatten.

Wirkungen auf das Landschafts-/Ortsbild bestehen ggf. durch visuelle Veränderungen des Landschaftsbildes durch die Solarmodule, welche einen Fremdkörper in der Landschaft darstellen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch können sich vereinzelt Störungen durch Reflektionen des Sonnenlichts auf den Modulen ergeben. Darüber hinaus kommt es zu einer Veränderung des gewohnten Landschaftsbildes.

Das Plangebiet liegt weder in einem Archäologischen Interessengebiet, noch sind weitere Kulturdenkmale bekannt, sodass nicht von Auswirkungen auf Kultur- oder sonstige Sachgüter auszugehen ist.

der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:

Im Rahmen des Vorhabens wird die Fläche teilweise überstellt und es erfolgen in sehr geringem Maße Versiegelungen. Unter den Photovoltaikmodulen erreicht den Boden weniger Niederschlag, während zwischen den Modulen mehr Niederschlag auf den Boden gelangt und dort versickert.

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Natura 2000-Gebiete:

Aufgrund des Flächenverbrauchs und der Einzäunung der Fläche ist in geringem Maße mit Lebensraumverlusten heimischer Tierarten zu rechnen. Die partielle Überdeckung der Fläche führt kleinräumig zu veränderten Licht- und Wasserverhältnissen mit Auswirkungen auf die Pflanzengesellschaften und Bodenorganismen.

Es gehen Lebensräume für heimische Tierarten verloren. Das Erfordernis von Ausgleich ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.

Konflikte mit den Erhaltungszielen des nördlich gelegenen Natura 2000-Gebietes sind gemäß vorliegender FFH-Vorprüfung nicht erkennbar.

Schutzgut Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter

Infolge der Flächeninanspruchnahme kommt es zu einer vollständigen Neugestaltung des Plangebietes.

Durch die Aufheizung der Moduloberflächen kann es zudem zu einer geringfügigen Beeinflussung des lokalen Mikroklimas kommen, z. B. durch aufsteigende Warmluft. Gleichzeitig erwärmen sich die Bodenflächen unterhalb der Photovoltaik-Module aufgrund der Verschattung weniger als sonnenbeschienene Flächen.

der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Anlagenbedingt kommt es zu einer Zunahme optischer Reize, wodurch heimische Tierarten gestört werden können.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch können sich vereinzelt Störungen durch Reflektionen des Sonnenlichts auf den Modulen ergeben.

Es ist nicht mit klimarelevanten Emissionen zu rechnen. Hinsichtlich der Luftqualität und Treibhausgasemissionen ergeben sich global betrachtet Verbesserungen, da Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe durch die Nutzung der erneuerbaren Energiequelle vermieden werden.

der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Mit der Umsetzung des Plangebietes fallen bau- und betriebsbedingt Abfälle an, die auf geordneten Deponien zu entsorgen sind. Für diese Deponien müssen an anderer Stelle Flächen bereitgestellt werden.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind Regelungen zur Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet zu treffen, sodass mit keinen wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Fläche oder den Grundwasserstand zu rechnen ist.

der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Bereich, in dem mit besonderen Katastrophenfällen zu rechnen ist.

der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Im näheren Umfeld der Fläche sind kaum Solar-FFA in Planung, sodass derzeit keine kumulierende Auswirkungen auf das Landschaftsbild abzusehen sind. Die Fläche hat zudem eine geringe Bedeutung für Großwild, so dass ihr Entfall nicht zu kumulierenden Lebensraumverlusten für Großwild führt.

der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen ergeben sich durch die Planung lediglich geringfügige mikroklimatische Änderungen aufgrund von Verschattung und einer geringfügigen Veränderung des Niederschlags.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere ist für einige Arten zumindest zeitweise eine Attraktionswirkung durch eine Erwärmung des Nahbereichs zu erwarten. Es lassen sich jedoch keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere ableiten.

Durch die Entwicklung des Plangebietes ist mit keiner erheblichen Änderung des Klimas zu rechnen. Auch steht die Planung in keinem Kontext mit zu erwartenden Naturkatastrophen durch Klimawandel. Das Plangebiet liegt außerhalb von Bereichen, die durch Überschwemmungen, Hochwasser, extreme Trockenheit o. ä. gefährdet sein könnten.

der eingesetzten Techniken und Stoffe

Bei Berücksichtigung der gesetzlichen Normen und Gesetze beim Umgang mit dem Boden und dem Einsatz geeigneter Maschinen können die Auswirkungen auf den Boden deutlich minimiert werden.

Die erforderliche Einzäunung des Anlagengeländes kann zu Zerschneidungseffekten insbesondere für Großwild führen.

11.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen

11.4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Um Beeinträchtigungen im Plangebiet zu minimieren, sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung folgende Regelungen zu treffen:

- ☞ Erhalt vorhandener Gehölz- und Biotopstrukturen und die Ausweisung von Schutzstreifen
- ☞ Schutz wertvoller Biotopbestände durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen
- ☞ Schutz heimischer Tierarten durch Einhaltung der gesetzlichen Bauzeiten und ggf. weitere Bauzeitenregelungen und/oder Ersatzlebensräume sowie Vorgaben zur Einzäunung der Fläche
- ☞ Festsetzungen zur Eingrünung der Flächenränder zur offenen Landschaft hin
- ☞ die Berücksichtigung der Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u. a. § 2 und § 6)
- ☞ Versickerung anfallenden Niederschlagwassers
- ☞ Abstände zu Bereichen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- ☞ Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 11 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

11.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Sind aufgrund einer Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz über deren Vermeidung, Ausgleich und Ersatz unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz zu entscheiden. Zudem sind im Sinne des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern, die geschützten Teile von Natur und Landschaft des Kapitels 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

Die Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und der Nachweis des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

11.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Planerstellung wurden Alternativflächen im Gemeindegebiet betrachtet. Insbesondere die Inanspruchnahme von Deponieflächen und die Lage im Anschluss an ein Gewerbegebiet (samt Netzanschluss) und an einer Kreisstraße spricht für die Inanspruchnahme der Fläche. Die vollständige Alternativenprüfung liegt dem Flächennutzungsplan als Anlage bei.

Es werden in der Flächenprüfung vier mögliche Standorte für die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen identifiziert. Zwei befinden sich nördlich der Siedlungslage, eine Fläche östlich an den Siedlungsraum angrenzt und ein größerer Bereich westlich der Siedlungsflächen.

Bei der Fläche 1 handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen teilweise einer Baumschule. Ein Verkauf oder eine Verpachtung wird von den Eigentümern ausgeschlossen.

Die Fläche 2 (tlw. Geltungsbereich 59. Änd. FNP) umfasst die Flächen einer Papierschlammdeponie aus den 80ern an der K 22 und im unmittelbaren Anschluss an ein Gewerbegebiet. Die Fläche ist im städtischen Eigentum und liegt derzeit brach. Der östliche Teilbereich befindet sich im Kerngebiet des Landschaftsschutzgebietes „Mittelere Pinnau“, unterliegt jedoch ebenfalls einer Deponienutzung.

Die Fläche 3 wird landwirtschaftlich genutzt (tlw. Baumschule, tlw. Grünland), ist jedoch vollständig innerhalb des Randgebietes des Landschaftsschutzgebietes „Moorige Feuchtgebiete“ gelegen.

Darüber hinaus befinden sich westlich der Siedlungsflächen und im Bereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Pinneberger Elbmarschen“ Flächen auf welchen das Landschaftsbild durch Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen vorbelastet ist. Die Flächen befinden sich im Privateigentum.

Letztlich gibt die Stadt in der Abwägung zwischen den möglichen Flächen, der Teilfläche 2 den Vorzug, da diese unmittelbar an den Siedlungsbereich angrenzt, ein Netzanschluss rd. 30 m westlich der Fläche möglich ist, diese durch die Lage an der K 22 und der Deponienutzung eine doppelte Vorbelastung aufweist und es sich um eine Weißfläche im städtischen Eigentum handelt.

Der östlich angrenzende Bereich ist als Kernbereich des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Pinnau“ ausgewiesen. Bei dieser handelt es sich jedoch auch um Deponieflächen, weshalb die Stadt vorsieht auch diese Flächen teilweise zu überplanen. Durch einen rd. 50 m breiten Abstand zum Ohrtbrookgraben können dem Überschwemmungsgebiet und dem Landschaftsschutz ausreichend Rechnung getragen werden.

12 Zusätzliche Angaben

12.1 Merkmale der technischen Verfahren

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer, sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den landesplanerischen Hinweisen vorgenommen.

12.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Unterlagen ergaben sich bisher keine relevanten Schwierigkeiten.

12.3 Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Entsprechende Maßnahmen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes konkret zu regeln.

12.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung wird im Lauf des weiteren Verfahrens ergänzt.

13 Quellenverzeichnis

- Digitaler Atlas Nord: Archäologie-Atlas Schleswig-Holstein; *Landesregierung Schleswig-Holstein, April 2024.*
- Digitaler Atlas Nord: Wasserland; *Landesregierung Schleswig-Holstein, April 2024.*
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, Karte 1: *Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, 2020*
- Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I, II und IV FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2013-2018: Verbreitungskarten; *Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, 2019*
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021: *Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, 2021*
- Landschaftsplan Stadt Uetersen, *1999*
- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein: *Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, 1999*
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III: *Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Januar 2020.*
- Regionalplan für den Planungsraum I: *Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein, Fortschreibung 1998*
- Umweltportal Schleswig-Holstein, *Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, April 2024; www.umweltdaten.landsh.de*

14 Billigung

Die Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Uetersen hat den Teil I und Teil II der Begründung in der Sitzung

amgebilligt.

Uetersen den

Aufgestellt durch:

GSP

GOSCH & PRIEWE

Ingenieurgesellschaft mbH
23843 Bad Oldesloe

gez. Siegel
Der Bürgermeister